

ORDNUNG

für die Benützung der Naherholungseinrichtung Zoglerberg

- gültig ab Januar 2010 -

Der Gemeinderat Reischach hat angeordnet:

1. Die im Eigentum der Gemeinde befindliche Naherholungseinrichtung auf dem Zoglerberg samt der Hütte (mit der dazugehörigen Einrichtung und Toilettenanlage) wird nur Vereinen und Verbänden aus der Gemeinde Reischach und Privatpersonen, die ihren 1. Wohnsitz in der Gemeinde haben, für gesellige Zusammenkünfte zur Verfügung gestellt.

Dies beschränkt sich auf 3 Tage pro Woche und zwar Freitag, Samstag und Sonntag. Ausnahmen hiervon können vom Bürgermeister genehmigt werden.

2. Für jede Benützung der Naherholungseinrichtung mit der Hütte ist vorher bei der Gemeinde die Erlaubnis einzuholen. Dies kann nur von einer volljährigen Person vorgenommen werden, die auch während der ganzen Dauer der Benützung für die Einhaltung dieser Ordnung verantwortlich ist. Die dauernde Anwesenheit ist Pflicht. Die entsprechende Haftungsübernahme-Erklärung ist von dieser Person bei der Gemeinde zu unterzeichnen.

3. Bei der Ausgabe der Schlüssel muss vom Anmeldenden ein Sicherheitsbetrag von 100,00 € bei der Gemeinde hinterlegt werden, um eventuelle Reinigung und Schäden damit regulieren zu können oder Verstöße zu ahnden.

4. Für die Aufwendungen der Gemeinde ist eine Unkostenpauschale von 40,00 € für jede Benützung der Freizeithütte bzw. deren Einrichtung an die Gemeindekasse zu entrichten.

5. Für Jugendliche gelten die Vorschriften des Jugendschutzgesetzes. Bis 16 Jahre dürfen sie sich nur bis 24.00 Uhr und unter ständiger verantwortlicher Aufsicht eines Erwachsenen auf dem Freizeitgelände aufhalten, ab 16 Jahre bis 24.00 Uhr ohne Begleitung eines Erziehungsberechtigten.

6. Die Sperrstunde um 1.00 Uhr ist in jedem Fall einzuhalten. Ab 22.00 Uhr darf außerhalb der Hütte keine Musik gemacht werden, innen nur auf Zimmerlautstärke. Außerdem ist die Hütte ab 22.00 Uhr geschlossen zu halten. Verstärkungsanlagen sind grundsätzlich verboten. Ausnahmen von den Sätzen 1 mit 4 können vom Gemeinderat im Einzelfall gestattet werden – in Eilfällen vom Bürgermeister. Die Bestimmung der Bundesimmissionsschutzverordnung ist dabei einzuhalten – ab 22.00 Uhr max 55 dB (A), also deutlich leiser.

7. Übernachten in der Hütte oder auf dem Gelände ist verboten.

8. Die Einrichtungen inner- und außerhalb der Hütte sind pfleglich zu behandeln. Insbesondere darf keine glühende Zigaretten-, Zigarren- und Pfeifenasche verstreut werden.

siehe Rückseite!

9. Jegliche Verwendung von Einweg- und Wegwerfgeschirr, Wegwerfbecher oder -besteck sowie jegliche Verwendung von Folien, ist auf dem gesamten Gelände der Freizeitanlage und in der Hütte verboten.

Das von der Gemeinde zur Verfügung gestellte Geschirr, die Gläser und das Besteck sind sauber zu spülen, abzutrocknen und anschließend in den Schränken ordentlich und übersichtlich unterzubringen.

10. Die Hütte samt Einrichtung, die Toiletten und der Umgriff sind von den Benützern wieder in einen sauberen und ordentlichen Zustand zu bringen. Die Reinigung muss spätestens am darauffolgenden Tag bis 10.00 Uhr erfolgen.

Die Sauberkeit der Hütte und des Geländes sowie die Erfüllung der Auflagen wird nach der Benutzung durch einen gemeindlichen Beauftragten geprüft. Der Aufwand für evtl. notwendige Reinigungsarbeiten durch gemeindliches Personal wird von der hinterlegten Kautionssumme in Abzug gebracht.

11. Spätestens am Dienstag nach der Benützung (in Ausnahmefällen während der Woche am Tag nach der Reinigung) müssen die ausgegebenen Schlüssel wieder bei der Gemeinde abgeliefert werden.

12. Für Besucher ist das Befahren der gesamten Naherholungseinrichtung mit Kraftfahrzeugen aller Art verboten.

Ausnahmen zum Zwecke der Belieferung von Veranstaltungen bedürfen der Genehmigung. Die Berechtigten erhalten von der Gemeinde einen Ausweis.

Schwer Gehbehinderte, die einen „Parkschein für Schwerbehinderte“ besitzen sind generell vom Auffahrverbot befreit.

13. Während der gesamten Dauer der Veranstaltung muss der Schlagbaum geschlossen und abgesperrt sein.

14. Beim Verlassen des Geländes ist unbedingt auf Einhaltung der gebotenen Nachtruhe zu achten.

15. Für Unfälle jeglicher Art, die sich aus der Benützung der Naherholungsanlage, der Hütte samt Umgriff und der Grillstelle ergeben können, haftet die Gemeinde nicht.

16. Die Polizei, jeder Reischacher Gemeinderat und die Verwaltung sind berechtigt, Kontrollen über die Einhaltung der Vorschriften dieser Ordnung durchzuführen.

17. Verstöße gegen die vorstehende Ordnung oder gegen einzelne Vorschriften haben den Einbehalt des Sicherheitsbetrages und eventuell ein künftiges Benützungsverbot für die Person oder die Gruppe zur Folge.

18. Diese Verordnung gilt bis auf Widerruf. Änderungen sind vorbehalten.

Grundlage: Gemeinderatsbeschlüsse vom 08.08.81, 02.02.83, 02.10.85, 07.05.86, 04.11.87, 07.06.89, 01.08.90, 06.03.91, 10.04.95, 04.10.95, 07.11.01, 02.10.02, 01.10.03, 08.10.2008, 02.09.2009

GEMEINDERAT REISCHACH

ausgefertigt: September 2009